

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 40/08 B

L 20 SO 85/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 19 SO 77/07 (SG Aachen)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Stadt Eschweiler,
Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29.10.2009 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **D r. K o l o c z e k**
und die Richterin **B e h r e n d**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19.5.2008 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat durch Urteil vom 19.5.2008 die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts (SG) Aachen vom 24.10.2007 zurückgewiesen und damit einen Anspruch des Klägers auf "Mehrbedarf für Wohnung" in Höhe von 110 Euro pro Monat nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - verneint.
- 2 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG rügt der Kläger Verfahrensfehler. Das LSG habe im Rubrum die Stadt Eschweiler anstelle des vom SG aufgenommenen Bürgermeisters der Stadt Eschweiler als Beklagte aufgeführt, ohne - verfahrensrechtlich korrekt - den Weg der Beiladung oder der Klageänderung nach Erörterung mit den Beteiligten zu wählen. Aufgrund dieses absoluten Revisionsgrundes der mangelnden Vertretung des Beklagten im Berufungsverfahren sei der Rechtsstreit an das LSG zurückzuweisen.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 4 Macht ein Beschwerdeführer das Vorliegen von Verfahrensmängeln geltend, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann, müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die diesen Verfahrensmangel des LSG (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34 und 36). Darüber hinaus ist die Darlegung zu verlangen, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit der Beeinflussung des Urteils besteht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und 36), es sei denn, es würden absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 547 Zivilprozessordnung (ZPO) der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird (BSGE 4, 281, 288; BSG SozR 1500 § 136 Nr 8).
- 5 Zwar hat der Kläger einen absoluten Revisionsgrund nach § 547 Nr 4 ZPO geltend gemacht, weil im Berufungsverfahren die dort vom LSG als Beklagte angesehene Stadt Eschweiler nicht



ordnungsgemäß vertreten gewesen sei. Insoweit handelt es sich jedoch um eine reine Rechtsbehauptung, der es an einer sachlichen Substantiierung fehlt. Es ist gerade nicht dargelegt, wieso die Stadt Eschweiler nicht ordnungsgemäß vertreten gewesen sein soll. Der Kläger macht vielmehr in der Sache geltend, das LSG habe zu Unrecht von Amts wegen einen Parteiwechsel vorgenommen. Abgesehen davon, dass das LSG nur eine nach seiner Ansicht mit Rücksicht auf § 70 Nr 3 SGG erforderliche Rubrumsberichtigung vorgenommen hat, fehlt es damit an dem nötigen Vortrag, dass die Entscheidung des LSG auf dem behaupteten Verfahrensfehler beruhen kann. Dem kann nicht entgegengehalten werden, dies liege auf der Hand, weil das Urteil gegen eine andere Person ergangen sei. Denn der Bürgermeister der Stadt Eschweiler ist ohnedies nur als Behörde der Stadt Eschweiler, der dahinter stehenden juristischen Person, tätig geworden. Ob das Urteil also gegen den Bürgermeister oder unmittelbar gegen die Stadt ergeht, ist sowohl für diese wie auch für den Kläger ohne jegliche Bedeutung.

- 6 Soweit der Kläger eine fehlende Sachaufklärung rügt, ist ihm entgegenzuhalten, dass nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist; auf einen Beweisantrag beruft sich der Beschwerdeführer jedoch nicht.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

